

**Magisterprüfungsordnung
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 24. April 1996**

Auf Grund von § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau die folgende Prüfungsordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Fächer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuß
- § 15 Prüfer und Beisitzer

II. Zwischenprüfung

- § 16 Fachliche Voraussetzungen
- § 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 18 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Befreiung von der Zwischenprüfung

III. Magisterprüfung

- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 23 Durchführung der Magisterprüfung
- § 24 Magisterarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der

- Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

V. Fächerkatalog und Fächerkombinationen

VI. Anlagen der Fächer

Erste Hauptfächer

- | | |
|----------|-------------------------|
| Anlage 1 | Anglistik/Amerikanistik |
| Anlage 2 | Musikwissenschaft |
| Anlage 3 | Pädagogik |
| Anlage 4 | Politikwissenschaft |

Nebenfächer

- | | |
|-----------|-----------------------------------|
| Anlage 1 | Englische Sprachwissenschaft |
| Anlage 1 | Englische Literatur- und Kultur- |
| Anlage 1 | Amerikanische Literatur- und |
| Anlage 5 | Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| Anlage 6 | Pädagogik |
| Anlage 7 | Musikwissenschaft |
| Anlage 8 | Musikpädagogik |
| Anlage 9 | Politikwissenschaft |
| Anlage 10 | Psychologie |
| Anlage 11 | Sozial- und Wirtschaftsgeographie |
| Anlage 12 | Soziologie |

Zweite Hauptfächer

- | | |
|-----------|-------------------------|
| Anlage 13 | Automatisierungstechnik |
| Anlage 14 | Informatik |
| Anlage 15 | Verfahrenstechnik |

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. In der Magisterprüfung wird die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz-Zwickau durch die Philosophische Fakultät den Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium". Der Grad ist als "M.A." hinter dem Namen zu führen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium unterteilt. Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung ist in der Regel spätestens nach dem vierten Semester, das Hauptstudium in der Regel - einschließlich der Magisterprüfung - spätestens nach Ende des neunten Semesters abzuschließen. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester (§ 28 Abs. 2 SHG) abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Magisterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und des neunten Semesters sind der Anfertigung der Magisterarbeit und den Fachprüfungen gewidmet. Praktika und Exkursionen sind als integraler Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(4) Allgemeine Sprachkenntnisse im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Kenntnisse in Sprachen, deren Vermittlung nicht Bestandteil des jeweiligen Studienganges sind. Spezielle Sprachkenntnisse im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Kenntnisse in Sprachen, die im Rahmen des jeweiligen Studienganges unterrichtet werden. Auf die Regelstudienzeit werden bis zu zwei Semester für den Erwerb allgemeiner Sprachkenntnisse, in der der Studierende die für ein Fach erforderlichen allgemeinen Sprachkenntnisse erwirbt, nicht angerechnet. Sind für die Zulassung zur Zwischen- und Magisterprüfung spezielle Sprachkenntnisse vorgeschrieben, so sind die für die entsprechenden Lehrveranstaltungen notwendigen Semesterwochenstunden aus dem Stundenvolumen des jeweiligen Haupt- oder Nebenfaches bereitzustellen.

(5) Für den Fall, daß eine Prüfung (Fachprüfung) vor Abschluß der Regelstudienzeit nicht bestanden wird, gilt diese als nicht stattgefunden (Freiversuchsregelung - § 30 SHG). Eine vorzeitig bestandene Fachprüfung kann auf Antrag zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden (§ 30 SHG). Dies gilt nicht für die Magisterarbeit,

sondern nur für mündliche Prüfungen und Klausuren.

§ 4

Fächer und Studienumfang

(1) Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

1. ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
2. zwei Hauptfächer, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als erstes Hauptfach gilt und aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät gewählt werden muß. Das zweite Hauptfach ist aus den Technik-/Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder den Wirtschaftswissenschaften zu wählen.

Fächerkombinationen, die zulässig oder nicht zulässig sind, werden in den fachspezifischen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung ausgewiesen.

(2) Über die Zulassung der Wahl eines Nebenfaches oder eines zweiten Hauptfaches außerhalb des Fächerkataloges entscheidet gem. § 14 Abs. 2 der Fachprüfungsausschuß nach Anhörung von Fachvertretern. Die Genehmigung dieser Fächerkombination ist bis Ende des ersten Semesters einzuholen.

(3) Die Obergrenze des Gesamtumfanges der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden/SWS) im Pflicht-, Wahlpflichtbereich sowie nach freier Wahl (genannt Wahlbereich) beträgt höchstens 160 SWS. Ein Hauptfach umfaßt höchstens 80 SWS, ein Nebenfach höchstens 40 SWS. Von diesen SWS entfallen je Fach ca. 10 % des Stundenvolumens auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Zwischenprüfung oder Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die in den jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Prüfung (Zahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestimmter Lehrveranstaltungen oder andere geforderte Studienleistungen) erbracht hat;
3. zumindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau eingeschrieben ist.
4. Der Prüfungsanspruch darf nicht durch das Überschreiten der Fristen verloren sein.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Forderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, die Unterlagen unvollständig sind, der Studierende die Zwischenprüfung in seinen Fächern an einer

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Studierende beantragt im Regelfall im Verlauf seines vierten Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät die Zulassung zur Zwischenprüfung, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 15 Abs. 3 Prüfer vorschlagen kann.

(3) Der Studierende beantragt im Regelfall in seinem achten Semester schriftlich die Zulassung zur Magisterprüfung beim federführenden Prüfungsausschuß, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 15 Abs. 3 den Betreuer der Magisterarbeit sowie den Prüfer vorschlagen kann.

(4) Den Anträgen auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind beizufügen:

1. die amtlichen Studienunterlagen (z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Studienbuch);
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1. Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben;

3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Prüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Sind dem Studierenden die geforderten Unterlagen abhanden gekommen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Das Akademische Prüfungsamt prüft die eingereichten Unterlagen und spricht in Zusammenarbeit mit dem federführenden Prüfungsausschuß die Prüfungszulassung aus.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsstoff sind die Studieninhalte der Regelstudienzeit.

(2) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(4) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Bereiche/Teilgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Bereichen/Teilgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres legen die Fächer in ihren Anlagen zur Magisterprüfungsordnung fest.

(5) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und
 2. mündliche Prüfungen,
- soweit die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Klausuren

(1) Die Klausur soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, in der gesetzten Frist von höchstens vier Zeitstunden und ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln sowie mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden. Näheres regeln die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung.

(2) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem für das Fach bestellten Prüfer schriftlich gestellt. Für thematische Klausuren erhält der Studierende mehrere Möglichkeiten. Umfang und Schwierigkeiten der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.

(3) Klausurarbeiten in der Magisterprüfung und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus.

(4) Die Zwischenprüfungsklausuren können durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, sofern die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfung dies vorsehen. Dabei muß gewährleistet sein, daß die erbrachten Leistungen den in Absatz 1 gestellten Anforderungen sinngemäß entsprechen. In Hauptfächern sind zwei bis drei solcher Leistungsnachweise aus dem Grundstudium zu fordern, in jedem Nebenfach ein bis zwei. Alle Leistungsnachweise, die als Ersatz für Zwischenprüfungsklausuren dienen, müssen von zwei Prüfungsberechtigten benotet werden.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann Prüfungsschwerpunkte angeben.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt; im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat kann auch eine Gruppenprüfung stattfinden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der

Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hören die an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer einander an.

(3) Die mündliche Magisterprüfung in einem Hauptfach dauert in der Regel mindestens 40, höchstens 60 Minuten. Alle mündlichen Zwischenprüfungen und mündlichen Magisterprüfungen in Nebenfächern dauern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Wird eine der neueren Philologien als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so muß ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat erteilt hierzu nicht seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7 / 4,3/ 4,7/ und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Bei einer Teilprüfung können die einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden. Dies gilt auch bei Teilprüfungen zur Bildung einer Fachprüfungsnote. Eventuell notwendige fachspezifische Konkretisierungen erscheinen in den Anlagen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem arithmetischen Mittel

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 19 und 25) gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach Ablauf der Rücktrittsfrist (sieben Tage nach Aushang der Prüfungstermine) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird unter Streichung der für den ersten Termin ausgesprochenen Bewertung "nicht ausreichend" ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche

Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als "nicht bestanden", so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfs-belehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, einmal wiederholt werden. Die Bewertung des zuletzt erreichten Ergebnisses des bestandenen Teiles der Prüfung bleibt gültig. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat mindestens in einer der geforderten Teilleistungen die Note "ausreichend" (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Hierbei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 24 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden bei Zulassung zur Wiederholungsprüfung angerechnet.

(4) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Die erste Wiederholung hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs, die zweite innerhalb weiterer sechs Monate zu erfolgen. Der Prüfungsausschuß kann auf Wunsch des Prüfers bzw. der Prüfer eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen. Versäumt der Kandidat die gesetzte Wiederholungsfrist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Regelungen von Freiversuchen (§ 3) bleiben durch die Bestimmungen aus Abs. 1 - 4 unberührt.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen (vgl. Abs. 6) und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaft zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Leistungsnachweise) können bis zu fünf Jahren nach ihrer Erbringung anerkannt werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Anrechnung nur nach Anhörung von Fachvertretern möglich.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(8) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2

angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Magisterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse.

(2) Für die Meldung der Studierenden zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung zuständig ist das Akademische Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem federführenden Prüfungsausschuß. Beide stimmen das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für das zweite Hauptfach oder die Nebenfächer zuständigen Prüfungsausschüssen ab.

(3) Alle die Organisation der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den für das jeweilige Haupt- oder Nebenfach zuständigen Prüfungsausschuß wahrgenommen. Dieser kann in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Prüfungsamt Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Jeder Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet der Fakultät über die Studiendekane einmal jährlich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregung zur Reform der Magisterstudienordnung/Studienpläne und der Magisterprüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von dem jeweils zuständigen Fakultätsrat gewählt. Des weiteren wird aus jeder Gruppe ein Ersatzmitglied gewählt. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuß auch nach den gleichen Modalitäten im Verhältnis 3 : 1 : 1 zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen und wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ein Prüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender kann sich des Akademischen Prüfungsamtes bedienen, dessen Mitarbeiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen können. Auch die Mitglieder der Dekanate und die Vorsitzenden der Studienkommissionen sowie die Vorsitzenden der Prü-

fungsämter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilnehmen.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung ist öffentlich bekanntzugeben. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Prüfungsamt dafür, daß dem Kandidaten die Namen des Prüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Begründete Abweichungen sind möglich.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

II. Zwischenprüfung

§ 16

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 5 aufgeführten Unterlagen die in der jeweiligen Anlage zur Magisterprüfungsordnung geforderte Zahl und Art der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) oder über andere Studienleistungen des Grundstudiums erbringt. Kann der Studierende eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er

unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

§ 17

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden. Die Regelungen hierzu werden in den fachspezifischen Anlagen der Magisterprüfungsordnung getroffen.

(2) Die Prüfungsleistungen (schriftlich und/oder mündlich) werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen bestimmt.

(3) Die Anlagen zur Magisterprüfungsordnung regeln ebenfalls, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Der Prüfungsstoff wird durch Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert, für die der Prüfungskandidat Vorschläge unterbreiten kann. In den Anlagen zur Prüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Stoffgebiete zu beschreiben und zu begrenzen.

(4) Im Hauptfach werden insgesamt vier Prüfungsleistungen (schriftlich und/oder mündlich) als Obergrenze festgesetzt. Im Nebenfach ist entweder eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 18

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsplanung ist so vorzunehmen, daß Studierende die Zwischenprüfung in einem Fach in der Regel innerhalb von vier Wochen ablegen können.

(2) Die Klausur(en) ist/sind in der Regel vor der/den mündlichen Prüfung(en) abzulegen. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt gemäß § 7 Abs. 3 die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht aus.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Auf Antrag des Studierenden kann eine Gesamtnote gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung, mit der das Grundstudium abschließt, ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuß ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und ggf. die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Befreiung von der Zwischenprüfung

(1) Studierende, die von wissenschaftlichen Hochschulen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehende Prüfung ablegen mußten, an die Technische Universität Chemnitz-Zwickau wechseln, können auf schriftlichen Antrag hin von der Zwischenprüfung befreit werden.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung der Fachvertreter für die betreffenden Fächer. Die Entscheidung ist dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

III. Magisterprüfung

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat oder gemäß § 20 von der Zwischenprüfung befreit worden ist.

(2) Die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen neben den in § 5 genannten zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) oder über andere Studienleistungen. Kann der Studierende eine vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung (Leistungsnachweis) wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin führt.

§ 22

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im (ersten) Hauptfach;
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur);
3. und/oder mündlichen Prüfungen.

Hierzu bestimmen die fachspezifischen Anlagen die jeweiligen Anforderungen in Haupt- und Nebenfächern.

(2) Die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung, welche Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. In den fachspezifischen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Stoffgebiete konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

§ 23

Durchführung der Magisterprüfung

(1) Die Bestimmungen über die grundlegenden Fristen und

Nachfristen für die Durchführung der Magisterprüfung sind den jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt.

(3) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, lautet:

1. Die Magisterarbeit;

2. die schriftliche/n Aufsichtsarbeit/en (Klausuren) vor den mündlichen Prüfungen.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Teilnahme an der der Klausur folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.

(4) Wird die Magisterarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Fortsetzung der Prüfung in dem Fach, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wurde, in der Regel ausgeschlossen. Die Nebenfächer sind davon ausgenommen. Auf Antrag vergibt der Prüfungsausschuß ein neues Thema zur Magisterarbeit. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht möglich.

§ 24

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Hauptfach gemäß § 4 Abs. 1 zu entnehmen. Jeder im Fachgebiet tätige Professor und jede andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das Akademische Prüfungsamt sorgen dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhalten kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Magisterarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 2 ausgegeben werden. Dies erfolgt in Absprache zwischen dem das Thema vergebenden Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt der Prüfungsanspruch, und der Studierende wird exmatrikuliert.

(5) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die jeweiligen Anlagen zur Magisterprüfung regeln, ob in den fremdsprachlichen Philologien der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in der anderen Sprache zulassen kann. In diesem Fall muß die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Magisterarbeit ausgegeben hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit beim Prüfungsausschuß vorliegen.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten

eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muß der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Magisterstudium begonnen haben, können ihr Studium nach den vom zuständigen Prüfungsausschuß erlassenen Übergangsregelungen abschließen. Auf Wunsch können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

§ 30

Inkrafttreten

Vorstehende Prüfungsordnung einschließlich der fachspezifischen Anlagen zu den im 5. Abschnitt aufgeführten Fächern wurde am 12.12.1995 vom Senat beschlossen und am 06.02.1996 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Der Senat hat am 12.12.1995 weitere fachspezifische Anlagen als Bestandteil dieser Satzung beschlossen, welche nach

ihrer Genehmigung dieser Prüfungsordnung als Ergänzung beigefügt werden. Die Prüfungsordnung tritt mit Ausnahme einzelner Anlagen mit Wirkung vom 01.04.1995 in Kraft.

V. Fächerkatalog und Fächerkombination

Erste Hauptfächer

Anglistik/Amerikanistik
Musikwissenschaft
Pädagogik
Politikwissenschaft

Nebenfächer

Englische Sprachwissenschaft
Englische Literatur- und Kulturwissenschaft
Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Pädagogik
Musikwissenschaft
Musikpädagogik
Politikwissenschaft
Psychologie
Sozial- und Wirtschaftsgeographie
Soziologie

Zweite Hauptfächer

Automatisierungstechnik
Informatik
Verfahrenstechnik

Die Kombinierbarkeit der Fächer ist in § 4 dieser Magisterprüfungsordnung enthalten.

VI. Anlagen der Fächer

Die fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Hauptfaches und der Nebenfächer sind Bestandteil der Magisterprüfungsordnung.

Chemnitz, den 24. April 1996

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht